

Antrag

des Freistaates Bayern

Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Verordnung

Punkt 60 der 728. Sitzung des Bundesrates am
10. Juli 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-
Verordnung und der Viehverkehrsverordnung"

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

"Artikel 1a

§ 25a der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 3. Juni 1998 (BGBI. I S. 1194) wird
wie folgt gefaßt:

Ausgeliefert am 09. JULI 1998

...

'§25a

Übergangsvorschriften

- (1) Auf Schafe und Ziegen, die bis zum 27. Oktober 1995 entsprechend den §§ 19a und 19c dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, ist § 19a nicht anzuwenden.
- (2) Auf Rinder, die bis zum 27. Oktober 1995 entsprechend den §§ 19a und 19c dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, sind abweichend von Abschnitt 10c die §§ 20, 24c und 25 in der am 30.06.1998 geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Die §§ 19a, 19b, 20, 24c, 24d und 25 dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung sind im Hinblick auf
 1. Rinder im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 noch bis zum 1. September 1998,
 2. Rinder im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 noch bis zum 1. September 1999abweichend von den Vorschriften des Abschnittes 10c weiter anzuwenden.' "

3. Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

...

"Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft."

Als Folge ist in der Eingangsformel nach der Angabe "§ 17" die Angabe "Abs. 1 Nr. 3, 4, 7 und 19 und" einzufügen.

Begründung:

In der Neufassung der Viehverkehrsverordnung (VVV) wurden einige wesentliche, nach EG-Recht mögliche Ausnahmeregelungen nicht berücksichtigt. Diese sollen mit dem Artikel 1a der vorliegenden Verordnung eingeführt werden.

Im einzelnen:

Zu § 25a Abs. 1:

Eine Ausnahme für Schafe und Ziegen ist erforderlich, um zu verhindern, daß Tiere, die nach altem System gekennzeichnet sind, mit neuen Ohrmarken versehen werden müssen.

Zu Abs. 2:

Die Ausnahme ist erforderlich, um zu verhindern, daß für Rinder, die nach den Bestimmungen vor dem 27.10.1995 gekennzeichnet sind, neue Vieh- und Transportkontrollbücher sowie Bestandsregister erstellt werden müssen und daß ein Verstoß dagegen eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Eine Nachkennzeichnung dieser Tiere ist durch das unmittelbar geltende EG-

...

Recht (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung
(EG) Nr. 820/97 des Rates)
ausgeschlossen.

Zu Abs. 3:

Durch diese Ausnahme ist
sichergestellt, daß die Übergangsvor-
schriften des Art. 4 Abs. 1 Satz 3 und
Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97
des Rates, die Erleichterungen für die
Tierhalter beinhalten, ausgeschöpft
werden.